

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell

vom 18.02.2003
ergänzt am 13.06.2006
geändert am 27.02.2007
zuletzt geändert am 27.04.2009

A.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Überlassung der öffentlichen Einrichtungen	2
§ 3	Benutzung	2
§ 4	Allgemeine Ordnungsvorschriften	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Hausmeister	4
§ 7	Ergänzende Vorschriften	4
§ 8	Warenbezug	4
§ 9	Weitere Bestimmungen	4
§ 10	Inkrafttreten	5
B.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN EINRICHTUNGEN 5	
I.	Schussentahalle	5
§ 11	Zweckbestimmung und Überlassung	5
§ 12	Bewirtschaftung	5
§ 13	Belegung	5
§ 14	Benutzung der Geräte	6
§ 15	Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb	6
§ 16	Allgemeines	7
§ 17	Ordnungsvorschriften für andere Veranstaltungen	7
II.	Gymnastikhalle	8
III.	Jugendraum	8
§ 18	Allgemeines	8
§ 19	Weitere Bestimmungen	8
IV.	Außensportanlagen	8
§ 20	Allgemeines	8
§ 21	Gebührenerhebung	9
§ 22	Gebührenbefreiung	9
§ 23	Gebührenhöhe	9
	ANLAGE 1.....	11
	ANLAGE 2.....	12
	ANLAGE 3.....	14

Entgelte

§ 21 **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen werden nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 22 **Gebührenbefreiung**

- (1) Keine Gebühren für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen werden erhoben
 - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans;
 - b) für Veranstaltungen der Schule;
 - c) für den Spiel- und Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des „Hallenbelegungsplans“;
 - d) für den besonders erlaubten Spielbetrieb örtlicher Sportvereine;
- (2) **Mietfrei sind Veranstaltungen örtlicher Veranstalter, die kulturellen, sportlichen, volksbildnerischen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und bei denen weder bewirtschaftet noch ein Eintrittsgeld erhoben wird.**
- (3) Daneben wird jedem örtlichen Verein und jeder Organisation auf Antrag einmal jährlich die Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten erlassen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) In den Fällen Abs. 2 und 3 sind jedoch die Zuschläge nach § 23 Ziff. 3 zu zahlen.

§ 23 **Gebührenhöhe**

- (1) Schussentahalle

1.	Grundmiete	200,00 €
2.	Zuschläge	
	Nutzung > 6 Stunden bis 30 %	10%/Std.
	Proben je Stunde	10,00 €
	Bartheke	50,00 €
	Geschirr- und Glasersatz	nach Anfall
3.	Nebenkosten	
3.1	Strom	tats. Verbrauch
3.2	Heizung	tats. Verbrauch
3.3	Wasser	tats. Verbrauch
3.4	Reinigung	tats. Verbrauch
3.5	Hausmeister / Auf-/Abbau / sonst. Helfer je Stunde	20,00 €
3.6	Feuersicherheitswache je Stunde	11,00 €
4.	Abweichende Gebührenfestsetzung	
	In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung andere Gebühren festsetzen (Ermäßigung, Erlass oder Erhöhung)	